



öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 05.05.11

Drucksachen-Nr.: V/444

Beschluss-Nr.: abgelehnt am 16.06.11

Beschlussdatum:

Gegenstand: Aufhebung des Punktes 2 des „Beschlusses der Stadtvertretung zur Umsetzung der Grenzbetragsverordnung vom 11.07.96 in der Stadt Neubrandenburg“  
(Beschluss-Nr.: 294/20/06 vom 01.06.06)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja

Nein

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	07.04.11	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	20.04.11	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	13.04.11	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	14.04.11	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 23.03.11

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung am 05.05.11 nachfolgender Beschluss gefasst:

Punkt 2 des Beschlusses der Stadtvertretung zur Umsetzung der Grenzbetragsverordnung vom 11.07.96 in der Stadt Neubrandenburg (Beschluss-Nr.: 294/20/06 vom 01.06.06) wird mit Wirkung zum 31.07.11 aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Anteilige Minderaufwendungen im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von:

Fachbereich 4:	Produkte: 2.1.7.01	Sachkonto: 524 580	26.200 EUR
	2.1.8.01		
	2.2.1.01		

Fachbereich 8:	Produkte: 2.1.1.01	Sachkonto: 524 580	35.800 EUR
	2.1.5.01		

Begründung:

In den öffentlichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern besteht Lernmittelfreiheit nach Landesrecht. In dem entsprechenden § 54 des Schulgesetzes werden jedoch Ausnahmen von der Lernmittelfreiheit definiert: Einmal erstreckt sich diese nicht auf die zweckmäßige Ausrüstung (Schreibgeräte, Schultasche) für den Schulbesuch, zum anderen können für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben (Knetmasse, Arbeitshefte, Kopierpapier) Kostenbeiträge gem. § 69 Pkt. 2 in Verbindung mit der Grenzbetragsverordnung vom 11.07.96 erhoben werden.

Die Stadtvertretung Neubrandenburg hat am 01.06.06 einen Beschluss über die Umsetzung der Grenzbetragsverordnung gefasst. In diesem wurden Regelungen über die Höhe des Elternbeitrages i. S. der Grenzbetragsverordnung und die finanztechnische Umsetzung der Verordnung getroffen.

Punkt 2 dieses Umsetzungsbeschlusses beinhaltet den kostenfreien Erhalt der Lernmaterialien, die unter die Grenzbetragsverordnung fallen, für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen der Stadt Neubrandenburg in Höhe von 30,00 EUR/Schüler, soweit sie ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Neubrandenburg haben.

Der o. g. Beschlusspunkt soll aufgehoben werden, weil die Stadt Neubrandenburg als große kreisangehörige Stadt nach dem 04.09.11 Schulträger für die Grund- und Regionalschulen und der neue Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Mecklenburgische Seenplatte“, Träger für die übrigen allgemein bildenden Schulen ist. Diese unterliegen danach den Regelungen des neuen Landkreises.

Kostenfreiheit für die Lernmittel würde nach dem 04.09.11 nur für die Grund- und Regionalschulen in der Stadt Neubrandenburg weiter bestehen, da diese in Trägerschaft der Stadt Neubrandenburg verbleiben. Für die in den neuen Landkreis übergehenden Schulen wäre diese Kostenfreiheit entsprechend Punkt 2 des Beschlusses der Stadtvertretung Nr. 294/20/06 vom 01.06.06 bis zum 04.09.11 noch zu sichern.

Der überwiegende Teil der Materialien für die Schülerinnen und Schüler (z.B. Arbeitshefte) ist vor Beginn des neuen Schuljahres (15.08.11) zu beschaffen und müsste – auch für die übergehenden Schulen – durch die Stadt Neubrandenburg finanziert werden.

Eine Erstattung durch den Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Mecklenburgische Seenplatte“ ist nicht zu erwarten, da es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Neubrandenburg handelt und die derzeitigen Landkreise Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Demmin eine solche Leistung nicht vorhalten.

Um für alle Schülerinnen und Schüler der Stadt Neubrandenburg das Schuljahr 2011/2012 unter gleichen Bedingungen zu sichern, soll die freiwillige Leistung der Stadt Neubrandenburg zum 31.07.11 eingestellt werden und der Betrag für Lernmittel entsprechend den Festlegungen der Stadt Neubrandenburg vom 01.06.06 zur Umsetzung der Grenzbetragsverordnung des Landes vom 11.07.96 von den Erziehungsberechtigten aufgebracht werden.